

Editorial: „Nofretete zurück in Ägypten“



PD Dr. iur. Beat
Schönenberger,
Universität Basel

Der Schock sitzt tief in Berlin. Die Medien sind weltweit alarmiert. Das ZDF unterbricht den „Tatort“, der ORF den Musikantenstadl, das Schweizer Fernsehen den Samschtig-Jass mit Doris Fiala als Telefonjasserin, CNN einen Beitrag über Sarah Palins Tea Party und die BBC gar einen Cricket Match für diese Breaking News: Die Nofretete ist weg! Die Schöne, die doch erst kürzlich endlich ihre neue Heimat im Neuen Museum auf der Berliner Museumsinsel gefunden hat, ist in einer Nacht und Nebel Aktion gestohlen worden. Eines ist klar: Dieser Kunstdiebstahl stellt so manches prominente Vorbild, wie den Diebstahl der Mona Lisa, den Raub von Munchs „Der Schrei“ oder den Fall der „Saliera“ allesamt in den Schatten. Museumsverantwortliche und Polizei sind ratlos; von Tätern und Opfer fehlt jede Spur.

Ein paar Wochen später bekommt die Sache jedoch eine unerwartete Wendung. Anlässlich einer prominent angekündigten Pressekonferenz in Kairo unterrichtet der Chef der ägyptischen Antikenverwaltung, Zahi Hawass, die verblüffte Weltöffentlichkeit über die Heimkehr der Schönen nach Ägypten. Der Dieb der Nofretete hatte die ägyptischen Behörden über einen liechtensteinischen Mittelsmann kontaktiert und diesen die Schöne zum Kauf angeboten. Ägypten, das gerade in jüngerer Zeit wieder auf die Rückgabe der Nofretete gedrängt hatte, ist mit dem Dieb rasch handelseinig geworden. Nach Recherchen des Art Newspaper soll der Dieb einige Millionen Dollar kassiert haben, wobei die Zahlungsabwicklung über einen Jersey-Trust erfolgt sein soll. Auf Drängen der Schweizer Schwesterpartei erwägt Guido Westerwelle nun eine Klage Deutschlands gegen Ägypten vor dem Internationale Gerichtshof in Den Haag.

Dieser Fall ist, liebe Kunstrechtsfreunde, zum Glück frei erfunden. Die Nofretete genießt weiterhin ihr neues, edles Zuhause in Berlin. Und Zahi Hawass, den wir als umtriebigen und engagierten Kämpfer für die ägyptischen Kulturgüter kennen, würde sich sicher nie zu solchen Machenschaften hinreißen lassen. Zwar werden Streitigkeiten um die Rückgabe von Kulturgütern mit aller Härte ausgefochten, doch halten sich die Akteure dabei in aller Regel an die Grundsätze von Recht und Anstand. Dass in anderen Bereichen solche rechtsstaatlich fraglichen Mittel nun allen Ernstes praktiziert werden – man denke an den Kauf einer CD mit gestohlenen Schweizer Bankdaten durch deutsche Steuerbehörden – darf an dieser Situation nichts ändern. Wie der Titel des neusten deutschsprachigen Grundlagenwerks „Kultur Kunst Recht“ deutlich macht, ist gerade das Kunstrecht in besonderem Masse der Kultur verpflichtet. Dazu gehört ein kultivierter, zivilisierter und rechtsstaatlich einwandfreier Umgang mit Konflikten. Streitigkeiten um Kulturgüter sollten vorzugsweise durch Verhandlungen gelöst werden. Ist dies nicht möglich, so sind nicht nur Gerichte, sondern auch Mediatoren, Beratende Kommissionen oder Schiedsgerichte zur Streitbeilegung berufen. In welchem Verfahren auch immer ist der gegenseitige Respekt zwischen allen Beteiligten entscheidend, denn nur so kann die so viel zitierte „gerechte und faire“ Lösung erreicht werden. Respekt schulden sich aber nicht nur die Parteien untereinander. Genauso wichtig ist der Respekt der Streitparteien vor den jeweils zuständigen Streitbeilegungsorganen sowie der verschiedenen Institutionen untereinander.

Genau um diese Fragen ging es im Urteil des Kammergerichts Berlin vom 28. Januar 2010 im Fall der Plakatsammlung „Sachs“. Dieses Urteil ist in verschiedener Hinsicht wegweisend und verdient entsprechend Respekt. Im Gegensatz zur Vorinstanz hat das Kammergericht nun entschieden, dass das Deutsche Historische Museum die Sammlung von über 4000 Plakaten nicht an den Erben des Sammlers Dr.

Hans Sachs herauszugeben hat. Damit steht die gerichtliche Beurteilung wieder im Einklang mit der Empfehlung der Beratenden Kommission vom 25. Januar 2007 in dieser Sache. Das Kammergericht begründet seine Entscheidung mit dem Vorrang des alliierten Rückerstattungsrechts und der Wiedergutmachungsvorschriften des Bundesrückerstattungsgesetzes, womit eine Rückforderung nach allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen ausgeschlossen sei. Auf das Verhältnis zum Vermögensgesetz geht das Gericht lediglich in einem obiter dictum ein, wobei es dessen Anwendung abzulehnen scheint, da die Plakate nicht im Beitrittsgebiet weggenommen worden waren. Die hauptsächliche Bedeutung liegt meines Erachtens aber darin, dass das Gericht die Herausgabeklage im Hinblick auf Treu und Glauben (§ 242 BGB) als verwirkt erachtet. In seinen Ausführungen hält das Gericht fest, dass der Zeitablauf alleine nicht ausreicht, um Verwirkung anzunehmen. Als weiteres Element komme hinzu, dass der Verpflichtete sich darauf verlassen durfte, dass der Berechtigte sein Recht nicht mehr geltend mache. Massgeblich sind also Zeitablauf und berechtigtes Vertrauen durch den Beklagten. Wie schon die Beratende Kommission betont auch das Kammergericht, dass der Sammler Dr. Hans Sachs bereits 1966 in einem Schreiben an das damalige Deutsche Museum für Geschichte seinen Willen zum Ausdruck gebracht habe, die Sammlung im Museum zu belassen, zumal er selber seine Ansprüche durch eine grössere Abfindungssumme als gedeckt erachtete. Nachdem auch lange über die Wiedervereinigung hinaus keine Rückgabe verlangt worden war, durfte das Deutsche Museum darauf vertrauen, die Plakate aus der Sammlung behalten zu dürfen.

Mit dieser Betonung des berechtigten Vertrauens hat das Gericht nicht zuletzt dem Gebot des gegenseitigen Respekts der Parteien Ausdruck verliehen. Das Urteil ist aber auch deshalb so begrüßenswert, da es in Bezug auf die Frage der Verwirkung eines Herausgabeanspruchs einen international gültigen Massstab anwendet. Das gleiche Resultat wäre nämlich auch bei Anwendung der anglo-amerikanischen Rechtsfigur von laches erzielt worden. Dieser Verwirkungstatbestand greift dann, wenn ein Anspruchsberechtigter die Klageerhebung schuldhaft und zum Nachteil des Beklagten (prejudice) verzögert hat. Im Rahmen der Beurteilung von prejudice geschieht eine Interessenabwägung zwischen den Parteiinteressen, wie sie im Ergebnis auch das Kammergericht vorgenommen hat.

Das Kammergericht hat die Herausgabeklage abgewiesen, obwohl Dr. Hans Sachs sein Eigentum nie verloren habe. Dieses Resultat mag zwar etwas befremden und gibt der Klägersseite auch entsprechend Anlass zur Kritik. In Tat und Wahrheit widerspiegelt dieser Ausgang aber die Situation, wie sie das deutsche Recht auch bei Verjährung des Herausgabeanspruchs kennt. Auch in diesem Fall verkommt das Eigentum doch zum nudum ius. Auch hier sei ein Blick auf die Rechtsvergleichung empfohlen. So führen Verjährung und Verwirkung beispielsweise im common law gleichzeitig zum Verlust des nicht mehr durchsetzbaren Eigentums. Vielleicht gibt das Urteil damit Anlass, über diesen undogmatischen, dafür pragmatischen Ansatz auch im deutschen Recht nachzudenken.

Das Urteil äussert sich nicht explizit zum Verhältnis zwischen der Beratenden Kommission und staatlicher Gerichtsbarkeit. Meines Erachtens wären hier deutliche Worte durchaus am Platz. Denn auch wenn die Anrufung der Beratenden Kommission zweifelsohne keine Schiedsabrede darstellt, riecht die Anrufung des Gerichts bei Nichtgefallen der Empfehlung der Beratenden Kommission trotzdem irgendwie nach Rechtsmissbrauch. Wenigstens im Ergebnis hat das Kammergericht der Beratenden Kommission Respekt erwiesen und ist höflich ins zweite Glied zurückgetreten.

Vielleicht mag das Urteil aus dogmatischer Sicht auch Mühe bereiten. Es hält aber nicht nur einer rechtsvergleichenden Kontrolle stand, sondern hat durch seine Interessenabwägung sicherlich zu einer gerechten und fairen Lösung geführt. Denn eine solche – und daran muss immer wieder erinnert werden – ist nicht in jedem Fall gleichbedeutend mit Rückgabe.

Die Plakate bleiben damit in Berlin. Und die Nofretete ist ja auch noch da.